

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 160/11 B

L 8 AS 68/10 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 16 AS 66/08 (SG Schwerin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Schwerin,
Lübecker Straße 285, 19059 Schwerin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Dezember 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde (nur) auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Er zeigt jedoch nicht auf, dass die von ihm formulierte Rechtsfrage im vorliegenden Rechtsstreit klärungsfähig und entscheidungserheblich ist (*vgl zu diesen Voraussetzungen: Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 63 f*). Denn er führt in seiner Beschwerdebegründung aus, das Sozialgericht habe die Klage als unzulässig abgewiesen und das LSG habe trotz "erheblicher Zweifel" die Zulässigkeit der Klage dahingestellt gelassen und sie als unbegründet abgewiesen. Warum die Klage zulässig ist und die Rechtsfrage zur Anwendung von materiellem Recht klärungsfähig und entscheidungserheblich sein soll, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

